

## Der Volkswirt.

### Kriegsentschädigung und Hypothekarlaster.

Die Frage der Wiederherstellung der vernichteten Produktionsmittel in jenen weit gestreckten Gebieten, auf denen sich die kriegerischen Ereignisse abspielen, die Frage der raschesten Heilung der Schäden in Galizien und in der Bukowina bildet gegenwärtig, wie wir vernehmen, den Gegenstand eingehender Beratungen in den berufenen Aemtern und Körperschaften. Gleichzeitig macht sich aber in den hiebei in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen die Besorgnis geltend, die zu erwartenden Entschädigungsbeträge dürften ähnlich dem bei Enteignungen für Bahnzwecke wahrnehmbaren Vorgang von den Hypothekargläubigern mit Beschlag belegt werden, wodurch die den Geschädigten zugedachte Hilfe in Wirklichkeit zumeist illusorisch wäre. Diese Besorgnis ist, soweit es sich um die von den staatlichen Zivilbehörden zu gewärtigende Schadloshaltung handelt, zu zweifellos ganz unbegründet. Denn die staatliche Entschädigung wird in diesem Fall nicht bloß den Zweck verfolgen, dem Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit — die Hauptlast des Krieges dürfe nicht den Bewohnern einzelner Gebiete aufgebürdet, müsse vielmehr von der Allgemeinheit gleichmäßig getragen werden — Geltung zu verschaffen, sondern sie will auch wichtige staatswirtschaftliche Forderungen erfüllen. Die Wiederherstellung der verwüsteten Kronländer auf den früheren Stand, die Wiedererweckung ihrer Produktions- und Konsumtionskräfte liegt im höchsten Interesse des ganzen Reiches, und es ist daher selbstverständlich, daß der Staat bei Erlassung der bezüglichen Gesetze auch dafür sorgen wird, daß seine Mittel ausschließlich diesem Zweck, zur Durchführung der angestrebten Restitutio in integrum auch tatsächlich verwendet werden. Dies zeigt sich übrigens schon in den Statuten der neugegründeten Galizischen Kriegskreditanstalt, worin (im § 4) deutlich gesagt ist, daß die Kreditnehmer, sofern sie sich aus den Kreisen der Landwirte, Handels- und Gewerbetreibenden, Kaufleute und Industrielle in Galizien rekrutieren, den Darlehensbetrag „ausschließlich zur Instandhaltung ihres Betriebes oder zu dessen Fortführung, beziehungsweise für die Wiederherstellung der zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Baulichkeiten“ verwenden und sich verpflichten müssen, „sich jeder von der Anstalt für notwendig befundenen Ueberwachung zu unterwerfen. Die Anstalt hat die Einhaltung dieser Bedingungen und Verpflichtungen zu überwachen sowie die zur Sicherung des Verwendungszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Eine Analogie mit den Vorschriften über die Enteignung für Zwecke der Eisenbahnen wäre nicht anwendbar. Denn bei dieser verliert der Eigentümer sein bisheriges Eigentum, an dessen Stelle tritt der Entschädigungsbetrag, der dem Hypothekargläubiger — falls er nicht seiner Rechte grundlos verlustig gehen soll — Deckung bieten muß. In dem in Rede stehenden Falle soll jedoch geradezu das Gegenteil bezweckt, den Pfandobjekten der frühere Wert verliehen und dadurch die Sicherheit der Hypothekargläubiger gefestigt werden. Da letztere überdies, soweit sie (was zumeist der Fall sein dürfte) galizische Kreditinstitute sind, von der galizischen Kriegskreditanstalt zur Deckung ihres Geldbedarfes ohnehin den erforderlichen „bankmäßigen Kredit“ erlangen, so haben sie an der Realisierung der gegen Hypotheken ausgeliehenen Beträge gar kein materielles Interesse.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit jenen Entschädigungen, die seitens der Militärbehörden („zu Lasten des gemeinsamen Heeresetats“) auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegsleistungen gewährt werden. So haben zum Beispiel die Militärbehörden zum Zwecke der Erzielung eines freien Ausschusses vielfach den Auftrag zur Fällung von Waldteilen, zum Niederreißen von Gebäuden usw. erteilt. An gewissen Stellen wurde seit jeher die Baubewilligung nur unter der Bedingung erteilt, daß sich der Eigentümer verpflichte, sein Gebäude jeder-

zeit über Auftrag der Heeresverwaltung zu demolieren. Hier liegt dem Wesen nach sicherlich der Fall einer Enteignung für militärische Zwecke vor, welche allerdings auch durch Vernichtung des Objektes erfüllt werden können (die dem Militär zustehende „freie Verfügung“ schließt nach dem erwähnten Gesetze auch das Recht in sich, „das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten“). Deshalb muß auch die hierfür zu leistende Entschädigung für die Forderung des etwaigen Hypothekargläubigers aufkommen, zumal der frühere Eigentümer nicht verpflichtet ist und auch durch kein Gesetz verpflichtet werden kann, das demolierte Gebäude überhaupt oder gerade dort wiederherzustellen, wo es vordem gestanden ist. Es würde einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Eigentümers bedeuten, wenn es ihm verwehrt wäre, sein flüssig gewordenes Kapital anderweitig und nach Belieben zu investieren. Nichtsdestoweniger hat Boll recht, wenn er behauptet, daß das Gesetz vom 26. Dezember 1912 eine Lücke enthält. Es hätte darin ausgesprochen werden sollen, daß in den gedachten Fällen der Enteignete, wenn er den von der Heeresverwaltung ihm zukommenden Entschädigungsbetrag zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verwendet, in diesem Bestreben nicht dadurch behindert werden dürfe, daß sich hieraus vorerst der Hypothekargläubiger bezahlt macht. Eine solche Ergänzung des Gesetzes würde dem allgemeinen Interesse an der Sanierung der Kriegsschäden entsprechen, ohne das des Hypothekargläubigers irgendwie zu schädigen, dessen Sicherstellung auch in diesem Falle durch den Wiederaufbau nicht nur nicht vermindert, sondern häufig sogar eher gefestigt wird.